

Allgemeine Vertragsbedingungen von Engagement Global gGmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für Verträge zur Durchführung von Liefer- und Dienstleistungen (insbesondere Werk-, Dienst- und Kaufverträge) zwischen Engagement Global als Auftraggeberin (AG) und Auftragnehmern¹(AN).
- 1.2 Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Geltung nicht im Einzelfall durch die AG widersprochen wurde.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. eine Bestätigung in Textform der AG maßgebend.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AN abgegeben werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Grundsätze integren Verhaltens

Um eine Zweckentfremdung der Mittel oder andere Verstöße gegen die vereinbarten Bestimmungen sowie gegen darüber hinaus geltendes Recht zu vermeiden, trifft der AN die erforderlichen und geeigneten personellen und organisatorisch-administrativen Maßnahmen. Bei Anhaltspunkten für Straftaten, etwa Untreue- oder Korruptionsdelikten ist die AG unverzüglich zu informieren und es sind Prüfungen durch die AG oder durch von der AG beauftragte externe Prüfungsorganisationen bzw. Prüfungsgesellschaften zu ermöglichen.

3. Qualität der Leistung

Die zu erbringenden Leistungen müssen dem anerkannten Stand und den anerkannten Regeln der in Frage kommenden Wissenschaften und der Technik entsprechen.

4. Verschwiegenheit und Geheimhaltung

- 4.1 Der AN darf alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der AG sowie sonstige vertrauliche betriebliche Angelegenheiten der AG und Vorgänge, die von der AG als vertraulich bezeichnet oder offensichtlich als vertraulich erkennbar sind, von denen er im Rahmen seiner Tätigkeit unter dem mit der AG abgeschlossenen Vertrag Kenntnis erlangt, weder

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch für Personen jeden Geschlechts.



für sich verwerten noch Dritten mitteilen. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das Wissen allgemein bekannt geworden ist.

- 4.2 Der AN wird alle zu seiner Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge, insbesondere, aber nicht ausschließlich Druckunterlagen, Layouts, Storyboards, Zahlenmaterial, Zeichnungen, Tonbänder, Bilder, Videos und andere materielle und virtuelle Speichermedien, interaktive Produkte und Unterlagen, welche Filme und/oder Hörspiele und/oder sonstige urheberrechtlich geschützte Materialien der AG oder mit ihr verbundenen Unternehmen oder Organisationen enthalten, streng vertraulich behandeln. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien zurückzugeben oder zu löschen.
- 4.3 Der AN verpflichtet sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten und/oder Dritten (bspw. Lieferanten, Grafikern, etc.), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen (z.B. durch Abschluss von Vertraulichkeitsvereinbarungen). Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer des Vertrages hinaus. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger des AN.
- 4.4 Sofern der AN für die AG im Schwerpunkt mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird, ist außerdem ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO zu schließen.

5. Nutzungsrechte

- 5.1 Der AN räumt der AG zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, alle übertragbaren Rechte, insbesondere die ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte zur Verwertung der unter einem Vertrag mit der AG und den jeweiligen Auftragsschreibern erbrachten Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen frei von Rechten Dritter ein. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht, das Recht zur Wiedergabe von Funksendungen analog und/oder digital sowie das Online-Recht. Der AG ist es weiterhin gestattet, Anpassungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen und Übersetzungen vorzunehmen, Nutzungsrechte Dritten zu übertragen oder einzuräumen.
- 5.2 Der AN steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 5.3 Zieht der AN zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird er deren Urhebernutzungsrechte für die AG zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder anderen Weise unbeschränkt erwerben und im gleichen Umfang auf die AG übertragen. Die AG ist berechtigt, Einsicht in die mit Dritten geschlossenen Verträge, die zur Erfüllung des Vertrags und der Auftragserteilungen nötig sind, zu nehmen.
- 5.4 Abweichend von Nummer 5.1 erwirbt die AG an Lieferungen und Leistungsergebnissen, die aus den vorhandenen Beständen des AN bereitgestellt werden und in Erfüllung des Vertrags weder wesentlich verändert noch von der AG gesondert vergütet werden, statt dem ausschließlichen lediglich ein einfaches Nutzungsrecht. Der AN wird die AG jeweils vorher über etwaige Beschränkungen der Urhebernutzungsrechte informieren. Auf

bestehende GEMA-Rechte oder solche anderer Verwertungsgesellschaften wird der AN hinweisen.

- 5.5 Der AN wird die im Rahmen des Vertrags und der Auftragserteilung an die AG gewährten Leistungen und Lieferungen, insbesondere sämtliche Ideen, Entwürfe und Gestaltungen nicht in gleicher oder abgeänderter Form für andere Auftraggeber verwenden.
- 5.6 Der AN ist verpflichtet, die AG von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die AG wegen der Verletzung von Schutzrechten nach den Ziffern 5.1 oder Ziffer 5.2 erheben, und der AG alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der AN nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.
- 5.7 Die AG kann dem AN auf dessen Antrag eine Verwertung der Lieferungen und Leistungsergebnisse zu eigenen Zwecken des AN unentgeltlich gestatten. Auch eine kurze Darstellung des Auftrags und des Tätigkeitsrahmens für die Öffentlichkeitsarbeit des AN bedarf der Zustimmung der AG in Textform. Die AG wird die Verwertung in der Regel gestatten, wenn und soweit der AN ein berechtigtes Interesse geltend machen kann und die Interessen der AG nicht entgegenstehen. Der AN verpflichtet sich, bei jeder Verwertung von Lieferungen und Leistungsergebnissen in angemessener, im Einzelnen mit der AG abzustimmender Weise, auf die AG hinzuweisen.
- 5.8 Der AN unterrichtet die AG über von ihm beabsichtigte Schutzrechtsanmeldungen, soweit sie sich auf unter einem Vertrag mit der AG und den jeweiligen Auftragschreiben erbrachten Leistungen bzw. die Lieferung von Produkten beziehen, und stellt sicher, dass die Ausübung der der AG übertragenen Nutzungsrechte hierdurch nicht eingeschränkt wird.

6. Beauftragung von Unterauftragnehmern

- 6.1 Der AN darf die Ausführung der Leistungen oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung der AG in Textform an Nach-/Unterauftragnehmer übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist. In jedem Fall hat der AN im Fall der Leistungserbringung durch einen Nach-/Unterauftragnehmer insgesamt sicherzustellen, dass dieser keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – erhält, als zwischen ihm und der AG vereinbart sind. Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge hat der AN regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.
- 6.2 Die Vergabe von Unteraufträgen entbindet den AN nicht von seinen Pflichten aus dem Vertrag und diesen AVB. Insbesondere hat der AN sicherzustellen, dass die AG bzgl. der von Unterauftragnehmern erbrachten Leistungen dieselben Rechte erwirbt wie an den Leistungen, die der AN selbst erbringt.

7. Einsatz von Fachkräften des AN

- 7.1 Der AN verpflichtet sich zu gewährleisten, dass die Vorschriften des Vertrages und diese AVB von den vom AN zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Fachkräften beachtet werden.

7.2 Benennungen der Fachkräfte, Anforderungen

- 7.2.1 Der AN kann zur Durchführung der übernommenen Aufgaben Fachkräfte benennen.
- 7.2.2 Der AN stellt sicher, dass die Fachkraft über die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an die AG gemäß Art. 13 DSGVO informiert wurde.
- 7.2.3 Der AN ist dafür verantwortlich, dass nur solche Fachkräfte eingesetzt werden, die für die gestellten Aufgaben qualifiziert sind.

7.3 Austausch von Fachkräften

7.3.1 Austausch durch den AN

Der Austausch der benannten Fachkräfte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG. Die Zustimmung zu einem Austausch darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

7.3.2 Austausch durch die AG aus wichtigem Grund

Die AG kann den Austausch von Fachkräften verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich herausstellt, dass eine Fachkraft nicht die erforderliche fachliche, persönliche oder sonstige Qualifikation besitzt, um die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, oder aus sonstigen Gründen durch den Einsatz einer Fachkraft die berechtigten Interessen der AG gefährdet sind und die AN die Fachkraft erfolglos unter Setzung einer angemessenen Frist zum pflichtgemäßen Verhalten aufgefordert hat.

Alle im Zusammenhang mit einem Austausch entstehenden zusätzlichen Kosten sowie ggf. anfallende Mehrkosten für Ersatzpersonal trägt der AN, es sei denn, der AN oder seine Fachkraft haben den wichtigen Grund nicht zu vertreten.

7.3.3 Austausch aus anderen Gründen

Die AG kann den Austausch von Fachkräften auch aus anderen, insbesondere politischen Gründen, die nicht im Verhalten oder der Qualifikation der Fachkraft liegen, verlangen, wenn durch den Einsatz der Fachkraft die berechtigten Interessen der AG gefährdet sind. In diesen Fällen erstattet die AG die im Zusammenhang mit dem Austausch notwendigen Kosten.

7.4 Einsatz einer neuen Fachkraft

Nach dem Rückruf einer Fachkraft hat der AN unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, eine neue geeignete Fachkraft einzusetzen, es sei denn dies wird von der AG ausdrücklich nicht erwünscht. Die Zustimmung der AG zum Einsatz der neuen Fachkraft ist erforderlich. Kommt der AN seiner vorgenannten Pflicht nicht nach, finden die gesetzlichen Vorschriften für Leistungsstörungen Anwendung.



8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die vertraglich vereinbarte Vergütung versteht sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Rechnungen und Abrechnung sind in prüfbarer Form zu erstellen. Anfallende Umsatzsteuer ist mit dem entsprechenden Satz zu den einzelnen Rechnungsposten getrennt auszuweisen.
- 8.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt die Vergütung alle Nebenkosten des AN ein.
- 8.3 Die vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich an den AN.
- 8.4 AG und AN können Abschlagszahlungen für entsprechend nachgewiesene Leistungsfortschritte vereinbaren. Die vorgesehenen Zahlungstermine sind vorab in Textform festzulegen.
- 8.5 Hält der AN während der Vertragsausführung zusätzliche kostenwirksame Leistungen für erforderlich, ist die AG unverzüglich zu informieren. Die zusätzlichen Leistungen werden nur vergütet, wenn die AG vorher in Textform zugestimmt hat.
- 8.6 Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 8.7 Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung der AG einmal jährlich zu einem von der AG gewünschten Zeitpunkt die Salden pro Vertrag mit der Finanzbuchhaltung der AG abzustimmen.
- 8.8 Im Rahmen von Dienstleistungsverträgen steht dem AN ein Vergütungsanspruch nur zu, soweit er die vereinbarte Leistung erbracht hat. Abweichend von § 616 BGB wird eine Vergütung bei vorübergehender Verhinderung der Dienstleistung nicht gezahlt. Ein Anspruch auf Vergütung im Krankheitsfall besteht ebenso wenig wie ein Anspruch auf Urlaub oder Urlaubsgeld.
- 8.9 Rabatte, Skonti, Rückvergütungen, Steuerermäßigungen oder Erstattungen und alle sonstigen Preisermäßigungen sind an die AG weiterzugeben, soweit sie Kostenpositionen betreffen, die nach tatsächlichen Kosten abgerechnet werden.
- 8.10 Für Werkverträge gelten die vorstehenden Bedingungen mit folgenden Maßgaben:
- Die Zahlung der geschuldeten Vergütung erfolgt nach Abnahme der Leistung.
 - Es kann jedoch vereinbart werden, dass über Teile der Leistungen Teilabnahmen stattfinden. Etwaige Abschlagszahlungen stellen keine Teilabnahme dar.
 - Alle Leistungen des AN sind förmlich abzunehmen. Eine fiktive Abnahme oder eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.
- 8.11 Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, werden Fahrt- und Übernachtungskosten zusätzlich zur vereinbarten Vergütung erstattet. Die Erstattung erfolgt entsprechend den Maßgaben des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und der Verordnung über die

Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (ARV) gegen Rechnungstellung. Mit der Rechnung sind die Originalbelege einzureichen. Bei den BRKG-Sätzen und den auf den Rechnungsbelegen ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge. Flugtickets und Fahrkarten können über die Reisestelle der AG beschafft oder gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet werden.

9. Abtretungsverbot

Der AN darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit der AG weder gesamt noch einzeln abtreten, es sei denn, die AG hat der Abtretung vorher in Textform zugestimmt.

10. Haftung

Die AG und ihre Erfüllungsgehilfen haften dem AN gegenüber in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für entgangenen Gewinn oder andere mittelbare Schäden ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11. Kündigung

Für die Kündigung des Vertrages zwischen dem AN und der AG gelten die gesetzlichen Regelungen. Bei einer außerordentlichen Kündigung liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn der AN gegen die in Nummern 2, 4 und 5 dieser AVB festgelegten Pflichten verstößt.

12. Aufbewahrung von Unterlagen

12.1 Der AN wird die in Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen und Arbeitsergebnisse für die Dauer von drei Jahren nach Abnahme bzw. Ende der vertraglichen Einsatzzeit aufbewahren und anschließend auf Wunsch der AG aushändigen. Die AG ist berechtigt, jederzeit, auch vor Ablauf dieser drei Jahre, die Herausgabe sämtlicher im Zusammenhang mit den Auftragschreiben entwickelten und/oder hergestellten Unterlagen zu verlangen, wenn das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, endet. Der AN wird der AG die Unterlagen innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung aushändigen. Auf Wunsch der AG wird der AN die vorbezeichneten Unterlagen, statt sie auszuhändigen, innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung vernichten. Die Kosten der Vernichtung trägt die AG.

12.2 Alle von der AG zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Charaktere, Logos, Marken, Merchandising-Artikel und Ideen jeglicher Art, sind und verbleiben stets im Eigentum der AG. Die AG kann diese jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückverlangen.

12.3 Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Rechtsgrund, des AN an Unterlagen und/oder Gegenständen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen



- 13.1 Anwendbares Recht: Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen der AG und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 13.2 Gerichtsstand: Ist der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der AG in Bonn. Entsprechendes gilt, wenn der AN Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Die AG ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 13.3 Erfüllungsort ist Bonn, soweit kein anderer Erfüllungsort durch Individualabrede vereinbart ist oder die vereinbarten Leistungen ihrer Natur nach nicht an anderer Stelle zu erbringen sind.
- 13.4 Sollte eine einzelne Bestimmung dieser AVB rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der AVB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel soll die Regelung treten, die dem Grundgedanken dieser AVB am nächsten kommt.
- 13.5 Vertragsbestandteile sind
- der Vertrag selbst mit seinen Anlagen,
 - diese allgemeinen Vertragsbedingungen mit ihren Anlagen,
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in ihrer jeweiligen Fassung.

Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Vertragsbestandteilen gelten diese in der genannten Reihenfolge. Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen des AN sind ausgeschlossen.